



An den Grossen Rat

16.5385.03

Petitionskommission

Basel, 23. April 2018

Kommissionsbeschluss vom 23. April 2018

Petition P 350 betreffend "Elsässerstrasse 1 soll in Schon- oder Schutzzone aufgenommen werden"

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 14. September 2016 die Petition betreffend „Elsässerstrasse 1 soll in Schon- oder Schutzzone aufgenommen werden“ der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Mit dem Bericht vom 16. November 2016 stellte die Petitionskommission dem Grossen Rat den Antrag, die Petition als erledigt zu erklären. Entgegen dem Antrag der Petitionskommission überwies der Grosse Rat die Petition mit 44 zu 38 Stimmen dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert einem Jahr. Mit Beschluss vom 23. Januar 2018 nahm der Regierungsrat zuhanden der Petitionskommission Stellung.

1. Wortlaut der Petition¹

Das St. Johannis-Tor ist das Wahrzeichen des Quartiers.

Wir können nicht verstehen, weshalb das Gebäude Elsässerstrasse 1 sich nicht in der Schonzone befindet. Dieses Gebäude befindet sich in direkter Nachbarschaft zum denkmalgeschützten St. Johannis-Tor, dem inventarisierten Badhysli und der inventarisierten Villa im St. Johannis-Park. Die Elsässerstrasse 1 bildet den Übergang der St. Johannis-Vorstadt zu diesen geschützten Gebäuden. Diese vier Gebäude sind als Ensemble anzusehen. Das St. Johannis-Tor ist das Wahrzeichen des Quartiers und Gebäude in Blickdistanz müssen zwingend in Gestaltung und Volumen auf dieses Rücksicht nehmen.

Die Unterzeichnenden verlangen, dass das Gebäude Elsässerstrasse 1 in die Schon- oder Schutzzone aufgenommen wird.

¹ Petition P 350 betreffend „Elsässerstrasse 1 soll in Schon- oder Schutzzone aufgenommen werden“, Geschäfts-Nr. 16.5385.01.

2. Bericht der Petitionskommission vom 16. November 2016

Die Petitionskommission liess sich an einem Hearing von zwei Vorstandsmitgliedern des Neutrallen Quartiervereins St. Johann als Vertretende der Petentschaft und dem Kantonalen Denkmalpfleger als Vertreter des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD) über den Sachverhalt der Petition informieren.

Eine Kommissionsmehrheit sah aus rechtlicher Sicht keinen Weg, die Liegenschaft Elsässerstrasse 1 unter Schutz zu stellen. Mit Blick auf das Denkmalschutzgesetz und den durch den Grossen Rat genehmigten Zonenplan könne der Bauherrschaft der geplante Neubau nicht verweigert werden. Der Kantonale Denkmalpfleger konnte beim Hearing überzeugend darlegen, dass das Gebäude hinsichtlich seines architekturhistorischen Wertes noch einmal überprüft wurde und deswegen nicht zu den schützenswerten Bauten zu zählen sei. Das damals vorgesehene Bauprojekt passe sich aus Sicht der Kommissionsmehrheit gut in den bestehenden Blockrand ein und schaffe durch die neue Ausnutzung der Parzelle zusätzlichen Wohnraum.

Eine Kommissionsminderheit vertrat hingegen die Ansicht, dass dem Restaurant Da Gianni eine wichtige Bedeutung für das Quartier zukommt. In diesem Sinn bilde dieses Gebäude einen Teil der Quartieridentität, dies nicht zuletzt aufgrund seines hohen Alters von rund 137 Jahren und seiner besonderen Lage im Quartier. Bei der weiteren städtebaulichen Entwicklung der Stadt sollte auch auf solche Aspekte Rücksicht genommen werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrats, Regierungsratsbeschluss vom 23. Januar 2018

3.1 Ausgangslage

„Der Neutrale Quartierverein St. Johann hat im Sommer 2016 die Petition P350 „Elsässerstrasse 1 soll in Schon- oder Schutzzone aufgenommen werden“ eingereicht. Die Petition richtet sich gegen den Abbruch des Hauses Elsässerstrasse 1 richtet und fordert dessen Erhalt mittels Umzonung in eine Schon- oder Schutzzone. Der Grosse Rat hat am 14. September 2016 diese Petition der Petitionskommission zur Prüfung überwiesen, welche am 21. September 2016 ein Hearing dazu durchführte. Die Petitionskommission kam zum Schluss, dass sich das Anliegen der Petentschaft nicht umsetzen lässt und beantragte deshalb dem Grossen Rat, die Petition als erledigt zu erklären. Der Grosse Rat folgte diesem Antrag aber nicht und überwies die Petition dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert Jahresfrist.“

3.2 Zu den Erwägungen der Petitionskommission

„Die Petitionskommission stellt in ihrem Bericht vom 16. November 2016 richtig fest, dass es aus rechtlicher Sicht keinen Weg gibt, das Gebäude unter Schutz zu stellen. Die Einrichtung einer besonderen Bauzone für ein einzelnes Gebäude entspricht nicht den Absichten und dem Zweck der Zonenplanung. Eine Schonzone würde als Massnahme zum Erhalt des Hauses ohnehin nicht ausreichen, denn in der Schonzone können Bauten auch abgebrochen und ersetzt werden. Eine Schutzzone oder gar eine Unterschutzstellung des Hauses Elsässerstrasse 1 kann aufgrund des schlechten und fragmentarischen Erhaltungszustandes des Hauses, das einmal Teil einer inzwischen verschwundenen Gesamtbebauung war, nicht gerechtfertigt werden.“

3.3 Stellungnahme des Regierungsrates

„Der Regierungsrat schliesst sich den Schlussfolgerungen der Petitionskommission und den Ausführungen der Kantonalen Denkmalpflege an: Im vorliegenden Fall macht die Einweisung des Einzelobjekts Elsässerstrasse 1 in die Schon- oder Schutzzone keinen Sinn, da die direkt angrenzende Zone einzig die Bauzone 5a ist. Müsste das Haus Elsässerstrasse 1 erhalten bleiben, wäre ein Eintrag in das Denkmalverzeichnis des Kantons Basel-Stadt die korrekte Vorgehens-

weise. Der Regierungsrat stellt jedoch fest, dass die Kantonale Denkmalpflege den hierfür erforderlichen Nachweis für die Schutzwürdigkeit des Objekts Elsässerstrasse 1 nicht erbringen kann. Deshalb schliesst er sich dem Antrag der Petitionskommission an, wonach die Petition als erledigt zu erklären sei. Der Regierungsrat hat den Ausführungen der Petitionskommission nichts beizufügen.

Im Übrigen stellt der Regierungsrat fest, dass die Bauherrschaft in der Zwischenzeit ihr Baugesuch für den Neubau Elsässerstrasse 1 zur Überarbeitung und besseren Einfügung in das bestehende Ortsbild zurückgezogen wurde. Ein neues Projekt würde wiederum aufgelegt werden und es bestünden die üblichen Einsprachemöglichkeiten.“

3.4 Fazit

„Der Regierungsrat dankt der Petitionskommission für ihre Anregungen.“

4. Erwägungen der Kommission

Der Grosse Rat folgte bei der Beratung der Petition nicht der Empfehlung der Kommission und überwies die Petition stattdessen dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert einem Jahr. Die damalige Präsidentin der Petitionskommission führte an der Grossratssitzung vom 11. Januar 2017 an, dass die Kommission erst nach Abschluss ihrer damaliger Diskussion die Information erhielt, dass die Elsässerstrasse zwischen St. Johannis-Platz und Voltaplatz im Bundesinventar über die schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) mit dem Erhaltungsziel A eingetragen ist. Einige Sprecherinnen und Sprecher argumentierten an der Grossratsdebatte zudem im Sinn der damaligen Kommissionsminderheit, dass dem Restaurant Da Gianni aufgrund des hohen Gebäudealters von rund 140 Jahren und seiner besonderen Lage im Quartier eine wichtige Bedeutung für das Quartier zukommt.

In seiner Stellungnahme hält der Regierungsrat fest, dass die Kantonale Denkmalpflege den erforderlichen Nachweis für die Schutzwürdigkeit des Objekts Elsässerstrasse 1 nicht erbringen könne. Ein Teil der Kommission hätte sich von der Regierung aufgrund dieser Feststellung weitere Überlegungen gewünscht, auf welche Weise die Liegenschaft in ihrer heutigen emotionalen und identitätsstiftenden Bedeutung für das Quartier erhalten werden könnte. Die Petitionskommission gelangt jedoch zum Schluss, dass der Frage, wie einem Identitätsverlust entgegen gewirkt werden könnte, wenn alte Bausubstanz verschwindet und durch Neubauten ersetzt wird, nicht im Rahmen der vorliegenden Petition geklärt werden kann. Es handelt sich um eine Frage, die nicht nur die Liegenschaft an der Elsässerstrasse 1 betrifft, sondern grundsätzlich behandelt werden müsste.

5. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, vorliegende Petition als erledigt zu erklären.

Im Namen der Petitionskommission



Tonja Zürcher
Präsidentin